

herabziehen und Schwankende in strafbare oder andere der Gesellschaft Schaden zufügende Handlungen verwickeln.

Um den Erscheinungen des Schmarotzertums und der Kriminalität entgegenzuwirken, beschloß die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Kreistags nach gründlicher Beratung mit anderen staatlichen und mit gesellschaftlichen Organen:

a) eine Arbeitsgruppe aus Abgeordneten, Vertretern der Volkspolizei, der Rechtspflegeorgane, Mitarbeitern der Nationalen Front und anderer gesellschaftlicher Organisationen zu schaffen;

b) eine Analyse über die Ursachen und begünstigenden Faktoren des Bummelantentums in der Stadt Merseburg und über seine Konzentration in bestimmten Stadtbezirken anzufertigen und

c) zusammen mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen die analytischen Ergebnisse auszuwerten, um in der Stadt Merseburg das Beispiel für die Bekämpfung des Bummelantentums im Kreis zu schaffen.

Im Ergebnis dieser Beschlußfassung legte die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz der Stadtverordnetenversammlung Merseburg gemeinsam mit der Ständigen Kommission Jugend und Sport, der Kommission für Sozialwesen, den Rechtspflegeorganen und der Nationalen Front entsprechende Maßnahmen fest. Diese wurden der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung vorge-schlagen.

Es ging im wesentlichen darum, in den einzelnen Wohngebieten unter Einbeziehung der Bürger mit den Arbeitsbummelanten Aussprachen zu führen, um sie zu einer regelmäßigen Arbeit zu veranlassen. Die Stadtverordneten wurden aufgefordert, an diesen Aussprachen mit den Arbeitsbummelanten in ihrem Wohnbezirk teilzu nehmen.

Die Nationale Front organisierte Ausspracheabende, zu denen sie die bekannten Arbeitsbummelanten ein-lud. An diersn Aussprachen nahmen der größte Teil der eingeladenen Personen und auch Bürger der Wohn- bezirke sowie Mitarbeiter der Rechts- pflegeorgane teil. Die Gespräche er- wiesen sich als nützlich und erzie- herisch wertvoll und trugen zugleich zur Festigung der betreffenden Wohn- kollektive bei. So erklärten sich z. B. Hausbewohner bereit, den Arbeits- bummelanten zu helfen, in ein ge- ordnetes Leben zurückzufinden.

Seit Januar dieses Jahres fanden in der Stadt Merseburg 35 Aussprache-

abende statt, an denen 67 Arbeits- bummelanten teilnahmen. Diejeni- gen, die den Aussprachen fernblie- ben, wurden zu Hause aufgesucht. Dabei wurde auch mit den Eltern ge- sprochen. Das Ergebnis war, daß von dem in der Stadt Merseburg ermit- telten Personenkreis 55 bereits ein geregeltes Arbeitsverhältnis auf- genommen haben. Bei den Arbeitsbum- melanten, die sich hartnäckig weiger- ten, ihr Parasitenleben aufzugeben, wurde der § 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBI. II S. 343) ange- wandt.

Es war vor nicht allzu langer Zeit noch zu verzeichnen, daß Bürger, die öfter bummelten, fristlos entlassen wurden. Damit konnten sie sich der Erziehung durch das Kollektiv ent- ziehen und in einem anderen Betrieb untertauchen.

Gemeinsam mit den Kaderleitern und in Absprache mit der Staatsan- waltschaft wurde diese Frage so ge- löst, daß in der Regel kein Arbeits- bummelant entlassen wird. Erst wenn alle Erziehungsmaßnahmen von seiten des Betriebes erfolglos bleiben, kann der Antrag auf Anwen- dung der Verordnung vom 24. August 1961 gestellt werden.

Um die erzieherische Wirksamkeit einer Verhandlung gegen Arbeits- bummelanten zu erhöhen, fanden diese in geeigneten Fällen vor er- weiterter Öffentlichkeit in Großbet-rieben statt. Wir legten dabei beson- deren Wert auf die Teilnahme sol- cher Betriebsangehöriger, die sich labil zur Arbeitsdisziplin verhielten.

Die Erfahrungen bei der Beseitigung des Bummelantentums in der Stadt Merseburg wurden allen Städten, Gemeinden und Industriezentren des Kreises vermittelt. Auch hier hatten wir sehr bald erste Erfolge. Von den eingangs genannten 103 erfaßten arbeitsscheuen Bürgern im Kreisege-

biet gehen zur Zeit 35 noch keiner geregelten Arbeit nach. Mit ihnen be- fassen sich die Kommissionen Ord- nung und Sicherheit der Gemeinde- vertretungen und die Ortsausschüsse der Nationalen Front, um auch sie zu ordentlichen Bürgern unseres Staates zu erziehen.

In der Gemeinde Roßbach waren z. B. drei Arbeitsbummelanten bekannt. Die Aussprachen und die aktive Un- terstützung der Bevölkerung bewirk- ten, daß diese Bürger ein Arbeitsver- hältnis eingingen. Ihre Arbeit wird in den Betrieben als gut beurteilt, und ihr Verhalten läßt darauf schließen, daß sie den Willen haben, in Zukunft ein ordentliches Leben zu führen.

In diesem Zusammenhang ist es not- wendig, ein weiteres Problem zu er- wähen. Untersuchungen auf der Groß-Baustelle Leuna II ergaben, daß einzelne Brigaden eine relativ hohe Anzahl von Bummelstunden zu ver- zeichnen haben. Diese Bummelstun- den werden meistens nicht von den Personen verursacht, die in Wohn- heimen untergebracht sind, sondern von Bürgern, die in einer Gemeinde des Kreises wohnen. Hier wäre eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb und den Organen der Gemeindevertretung von großem Nutzen.

Das Zusammenwirken zwischen dem Betrieb und der Gemeinde schafft die Voraussetzungen, daß die gesell- schaftlichen Kräfte im Wohnort rechtzeitig erzieherisch Einfluß neh- men und den Betrieb bei der Erzie- hung der Arbeitsbummelanten un- terstützen können. Diese Arbeitsweise wird dazu beitragen, das Bummelan- tentum und in unmittelbarem Zu- sammenhang damit eine der Ur- sachen für strafbare Handlungen Schritt für Schritt zu beseitigen.

KARL-HEINZ M U RLOWSKY, Leiter
der Abteilung Innere Angelegenheiten
beim Rat des Kreises Merseburg

Über die Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit den Konfliktkommissionen im Zivilrecht

Der Rechtspflegeerlaß begründet die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen für die gütliche Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten. Es ist erforderlich, den Konfliktkommissionen jede Unterstützung zu geben, damit sie diese Aufgabe erfüllen können.

Eine wichtige Aufgabe der Kreisgerichte besteht hierbei in der Hin- lenkung geeigneter Zivilsachen an die Konfliktkommission. Dabei bieten sich dem Sekretär des Kreisgerichts in der Rechtsantragsstelle und den Richtern in ihrer Tätigkeit in der Rechtsauskunftsstelle viele Möglich-

keiten. Daneben ist es insbesondere erforderlich, daß die Konfliktkommission bei der Behandlung des konkreten Falles angeleitet und un- terstützt wird. Die Kreisgerichtsdirektoren sollten den Sekretären und den Richtern hierbei die erforderliche Anleitung geben und sich persönlich dafür interessieren, daß auch auf dem Gebiet des Zivilrechts tatsächlich eng mit den Konfliktkommissionen zu- sammengearbeitet wird.

Im Bezirk Schwerin sind bereits erste Erfahrungen auf diesem Gebiet ge- sammelt worden. Die Sekretäre des Kreisgerichts Schwerin-Stadt wirken